



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

**70**  
1952 - 2022

28. Oktober – 18. November 2022

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](#)  
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

**Neu!**

**Freitag, 28. Oktober 2022**

**9.00 Uhr**

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in dem Eilvorabentscheidungsverfahren C-435/22 PPU Generalstaatsanwaltschaft München (Auslieferung und ne bis in idem)**

Auslieferung von Drittstaatsangehörigen

Die USA haben Deutschland ersucht, einen serbischen Staatsbürger auszuliefern, um ihn u.a. wegen Computersabotage strafrechtlich verfolgen zu können.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts München ist Deutschland aufgrund eines Abkommens mit den USA völkerrechtlich verpflichtet, den Betroffenen auszuliefern.

Es hat jedoch Zweifel, ob das unionsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung (ne bis in idem) der Auslieferung entgegensteht, weil der Betroffene wegen derselben Tat bereits von einem slowenischen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde und die verhängte Strafe vollständig verbüßt hat.

Das OLG München möchte daher vom Gerichtshof wissen, ob das unionsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung in einem solchen Fall der Auslieferung eines Drittstaatsangehörigen entgegensteht.

Da sich der Betroffene in Auslieferungshaft befindet, wird die Sache im Eilverfahren behandelt.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 13. Oktober 2022 die Ansicht vertreten, dass das unionsrechtliche Verbot der Doppelbestrafung der Auslieferung einer Person durch die Behörden eines EU-Mitgliedstaats an einen Drittstaat unabhängig davon entgegenstehe, ob diese Person EU-Bürger sei, sofern sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat wegen derselben Tat, auf die sich das Auslieferungersuchen dieses Drittstaats beziehe, rechtskräftig abgeurteilt und dieses Urteil vollstreckt worden sei. Dies gelte auch dann, wenn die Entscheidung, die Auslieferung abzulehnen, nur unter Inkaufnahme der Verletzung eines mit diesem Drittstaat bestehenden bilateralen Auslieferungsvertrags möglich wäre.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

---

**Die Woche vom 31. Oktober bis zum 4. November 2022 ist sitzungsfreie Zeit. Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.**

**Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.**

---

---

**Dienstag, 8. November 2022**

#### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-873/19 Deutsche Umwelthilfe (Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen)**

Klagebefugnis von Umweltvereinigungen – Thermo-Fenster bei Dieselmotoren

Die Deutsche Umwelthilfe beanstandet vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht einen Bescheid des deutschen Kraftfahrt-Bundesamts vom 20. Juni 2016, mit dem dieses gegenüber Volkswagen feststellte, dass bei Fahrzeugen des Modells VW Golf Plus TDI (2,0 Liter) nach dem

Aufspielen eines Software-Updates keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen mehr vorhanden seien.

Nach Ansicht der Deutschen Umwelthilfe liegt weiterhin eine unzulässige Abschaltvorrichtung vor, nämlich in Form des sog. „Thermo-Fensters“, bei dem die Abgasrückführungsrate in Abhängigkeit von der Umgebungstemperatur gesteuert wird.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof wissen, ob es Umweltvereinigungen möglich sein muss, einen Bescheid wie den streitigen gerichtlich anzufechten.

Außerdem möchte es wissen, welcher Stand der Technik bei der Prüfung zugrunde zu legen ist, ob eine Abschaltvorrichtung zum Schutz des Motors vor Beschädigungen oder Unfall und zur Gewährleistung des sicheren Betriebs des Fahrzeugs notwendig und somit ausnahmsweise zulässig ist.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 3. März 2022 die Ansicht vertreten, dass anerkannte Umweltvereinigungen eine EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge, die mit möglicherweise verbotenen „Abschaltvorrichtungen“ ausgestattet sind, vor Gericht anfechten können müssen. Ein sog. „Thermofenster“ könne nur unter engen Voraussetzungen zulässig sein (siehe Pressemitteilung [Nr. 41/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

#### Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Urteilen vom 14. Juli 2022, GSMB Invest u.a., hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Software für Dieselfahrzeuge, die die Wirkung des Emissionskontrollsystems bei üblichen Temperaturen und während des überwiegenden Teils des Jahres verringere, eine unzulässige Abschaltvorrichtung darstelle (siehe Pressemitteilung [Nr. 124/22](#)).

---

Dienstag, 8. November 2022

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-704/20 und C-39/21 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Haftprüfung von Amts wegen)**

## Umfang der richterlichen Prüfung bei Abschiebehaft

Der niederländische Staatsrat und das Bezirksgericht Den Haag möchten vom Gerichtshof wissen, ob im Rahmen der richterlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Abschiebehaft das befassende Gericht unionsrechtlich verpflichtet ist, das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für Abschiebehaft zu prüfen, d.h. auch solche, die der Betroffene nicht in Abrede gestellt hat. Die beiden Gerichte haben über die Rechtmäßigkeit der Abschiebehaft von Staatsangehörigen von Sierra Leone, Algerien bzw. Marokko zu entscheiden.

Nach Ansicht des Bezirksgerichts Den Haag ist angesichts des einschneidenden Grundrechtseingriffs und entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Staatsrats eine umfassende Prüfungspflicht geboten. Eine bloße Befugnis zur Prüfung von Amts wegen genügt nicht, da ein Ausländer nicht selbst wählen könne, welcher Richter über seine Sache entscheide, und es somit vom Zufall abhängen würde, wieviel Rechtsschutz er genieße.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 21. Juni 2022 die Ansicht vertreten, dass das nationale Gericht, das die Rechtmäßigkeit der Inhaftnahme oder der Aufrechterhaltung der Haft eines Drittstaatsangehörigen zu überprüfen habe, anhand der von ihm für relevant erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte prüfen müsse, ob die allgemeinen und abstrakten Regeln, mit denen die insoweit geltenden Voraussetzungen und Modalitäten festgelegt werden, beachtet sind, unabhängig davon, auf welche Klagegründe und Argumente der Drittstaatsangehörige seine Klage stütze.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-704/20](#)

[Weitere Informationen C-39/21](#)

---

Dienstag, 8. November 2022

**Urteile des Gerichtshofs (Große Kammer) in den Rechtsmittelsachen C-885/19 P Fiat Chrysler Finance Europe / Kommission und C-898/19 P Irland / Kommission u. a.**

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2015 stellte die Kommission fest, dass Luxemburg der Fiat-Gruppe selektive Steuervergünstigungen gewährt habe, die gegen das EU-Beihilferecht verstießen. So habe ein 2012 von den luxemburgischen Behörden erteilter Steuervorbescheid der Fiat Finance and Trade Ltd einen ungerechtfertigten selektiven Vorteil verschafft, der ihre Steuerlast seit 2012 um 20 bis 30 Mio. Euro vermindert habe. Luxemburg müsse die Beihilfe, nachdem es den genauen Betrag nach Vorgaben der Kommission berechnet habe, zurückfordern (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/15/5880](#)).

Gegen diesen Beschluss haben sowohl Luxemburg als auch die Fiat Chrysler Finance Europe Klage vor dem Gericht der EU erhoben, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 24. September 2019 wies das Gericht die Klagen ab und bestätigte somit den Kommissionsbeschluss (siehe Press release [No 118/19](#)).

Fiat Chrysler Finance Europe verfolgt ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof. Auch Irland hat ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts eingelegt.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 16. Dezember 2021 dem Gerichtshof vorgeschlagen, dem Rechtsmittel Irlands stattzugeben und den Kommissionsbeschluss für nichtig zu erklären. Das Rechtsmittel von Fiat Chrysler Finance Europe dagegen sollte seiner Ansicht nach zurückgewiesen werden (siehe Pressemitteilung [Nr. 223/21](#)).

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-885/19

Weitere Informationen C-898/19

---

Dienstag, 8. November 2022

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-718/21 Krajowa Rada Sądownictwa (Weitere Ausübung des Richteramts)**

Ausübung des Richteramts über das Ruhestandsalter hinaus

In Polen tritt ein Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit Vollendung des 65. Lebensjahrs grundsätzlich in den Ruhestand. Er kann jedoch beantragen, sein Amt weiter auszuüben, wenn er bestimmte, insbesondere gesundheitliche Voraussetzungen erfüllt. Ein solcher Antrag muss spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand gestellt werden und bedarf der Zustimmung des Landesjustizrats (KRS).

Ein Richter, dessen Antrag der KRS als verspätet betrachtet hat, hat beim polnischen Obersten Gericht einen Rechtsbehelf gegen den Beschluss des KRS eingelegt, mit dem das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung wegen Verspätung eingestellt wurde.

Das polnische Oberste Gericht möchte vom EuGH wissen, ob das Unionsrecht dem entgegensteht, dass die Wirksamkeit der Erklärung eines Richters, das Richteramt nach Erreichen des Ruhestandsalters weiter ausüben zu wollen, von der Zustimmung eines anderen Organs abhängig gemacht wird. Außerdem möchte es wissen, ob das Unionsrecht dem entgegensteht, dass die verspätete Erklärung eines Richters, das Richteramt nach Erreichen des Ruhestandsalters weiter ausüben zu wollen, unabhängig von den Umständen der Fristversäumnis und deren Bedeutung für das Verfahren zur Erteilung der Zustimmung zur weiteren Ausübung des Richteramts als unwirksam betrachtet wird.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des EuGH statt.

#### Weitere Informationen

---

Mittwoch, 9. November 2022

### Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-158/21 **Minority SafePack – one million signatures for diversity in Europe / Kommission**

Europäische Bürgerinitiative „Minority SafePack“

Im März 2017 registrierte die Kommission (im zweiten Anlauf, siehe dazu auch Pressemitteilung [Nr. 10/17](#)) den Vorschlag für eine Europäische Bürgerinitiative namens „Minority SafePack – one million signatures for diversity in Europe“. Mit dieser Initiative sollte die EU aufgefordert werden,

durch Erlass einer Reihe von Rechtsakten den Schutz nationaler und sprachlicher Minderheiten zu verbessern und die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union zu stärken. Nachdem die Organisatoren der Initiative die erforderlichen 1 Million Unterschriften in insgesamt 11 Mitgliedstaaten gesammelt hatten, reichten sie die Initiative bei der Kommission ein.

Die Kommission gelangte letztlich jedoch zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Vorschriften ausreichen, damit die Mitgliedstaaten Projekte unterstützen können, die die Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten und ihre Kulturen fördern. Eine zusätzliche gesetzgeberische Maßnahme sei daher nicht erforderlich (siehe [Mitteilung C\[2021\] 171 final vom 14. Januar 2021](#)).

Die Organisatoren der Initiative haben beim Gericht der EU Klage auf Nichtigerklärung dieser Mitteilung erhoben. Sie machen u.a. geltend, dass die Kommission einen offenkundigen Beurteilungsfehler begangen habe, indem sie sich nach der Einreichung der erfolgreichen Europäischen Bürgerinitiative geweigert habe, einen Gesetzgebungsvorschlag anzunehmen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

#### Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Rumänien hatte vor dem Gericht der EU Klage auf Nichtigerklärung der Registrierung dieser Bürgerinitiative erhoben, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom 24. September 2019 wies das Gericht die Klage ab (siehe [Pressemitteilung Nr. 120/19](#)). Mit Urteil vom 20. Januar 2022 bestätigte auch der Gerichtshof die Registrierung, indem er das von Rumänien gegen das Urteil des Gerichts eingelegte Rechtsmittel zurückwies (siehe [communiqué de presse n° 9/22](#)).

---

Mittwoch, 9. November 2022

**Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-655/19 Ferriera Valsabbia und Valsabbia Investimenti /, T-656/19 Alfa Acciai /, T-657/19 Feralpi /, und T-667/19 Ferriere Nord / Kommission**

Bewehrungsstahl-Kartell

Am 4. Juli 2019 erließ die Kommission erneut einen Beschluss, mit dem sie fünf italienischen Herstellern von Bewehrungsstahl Geldbußen in Höhe von insgesamt 16 Mio. Euro wegen Beteiligung an einem Preiskartell auferlegte (siehe [Daily News vom 4.7.2019](#)). Die beiden vorangegangenen Beschlüsse von 2002 bzw. 2009 hatten das Gericht bzw. der Gerichtshof wegen Wahl einer falschen Rechtsgrundlage bzw. wegen Verstoßes gegen wesentliche Formvorschriften für nichtig erklärt (siehe [Zusammenfassung des Beschlusses](#)).

Die oben genannten Unternehmen haben diesen neuen Beschluss der Kommission vor dem Gericht angefochten, das heute seine Urteile verkündet.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen T-655/19](#)

[Weitere Informationen T-656/19](#)

[Weitere Informationen T-657/19](#)

[Weitere Informationen T-667/19](#)

---

Donnerstag, 10. November 2022

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-211/20 P Kommission / Valencia Club de Fútbol und Spanien**

Staatliche Beihilfen – Staatliche Einzelgarantien

In den Jahren 2009 und 2010 übernahm das Finanzinstitut der Regierung der spanischen Autonomen Gemeinschaft von Valencia, das Instituto Valenciano de Finanzas (IVF), mehrere Bürgschaften für Vereinigungen, die mit drei spanischen Profifußballvereinen dieser Autonomen Gemeinschaft in Verbindung stehen, dem Valencia CF, dem Hércules CF und dem Elche CF. Die Bürgschaften dienten zur Absicherung von Bankdarlehen, die von diesen Vereinigungen aufgenommen wurden, um sich an der Erhöhung des Kapitals der betreffenden Vereine zu beteiligen. Im Fall des Valencia CF wurde die Bürgschaft im Jahr 2010 erhöht, um die Aufstockung des zugrunde liegenden Bankdarlehens abzudecken.

Mit Beschluss vom 4. Juli 2016 stufte die Kommission diese Maßnahmen als rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen zugunsten der drei Fußballvereine ein und ordnete ihre



Rückforderung an.

Die drei Vereine haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, mit Erfolg: Mit Urteil vom 20. März 2019 erklärte das Gericht den Beschluss in Bezug auf Hércules CF und mit Urteilen vom 12. März 2020 auch in Bezug auf Valencia CF und Elche CF für nichtig (siehe Pressemitteilung [Nr. 30/20](#)).

Die Kommission hat gegen das Urteil des Gerichts betreffend Valencia CF ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 7. April 2022 dem Gerichtshof vorgeschlagen, das Rechtsmittel der Kommission zurückzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Donnerstag, 10. November 2022**

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-163/21 PACCAR u.a.**

Erlangung von Beweismitteln für Schadensersatzklagen wegen kartellbedingt überhöhter Preise

Käufer von Lastwagen, die möglicherweise von dem LKW-Preiskartell betroffen waren, das die Kommission mit Beschluss vom 19. Juli 2016 festgestellt hatte (siehe dazu [IP/16/2582](#)), verlangen von der PACCAR Inc., der DAF TRUCKS NV und der DAF Trucks Deutschland GmbH Zugang zu Beweismitteln, die sich in deren Händen befänden, um die künstliche Preiserhöhung zu ermitteln, insbesondere um die empfohlenen Preise vor, während und nach dem Kartellzeitraum vergleichen zu können.

Konkret geht es um, erstens, eine Liste der in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 30. Juni 2018 hergestellten Modelle, aufgeschlüsselt nach Jahren und bestimmten Eigenschaften, zweitens um die Transferpreise ab Werk (Brutto-Preise) für jedes in dieser Liste aufgeführte Modell und drittens um die „Total Delivery Cost“ dieser Modelle.

Die drei Unternehmen halten dem Auskunftsbegehren entgegen, einige der verlangten Dokumente müssten eigens zu diesem Zweck erstellt werden, wozu sie nicht verpflichtet seien.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Handelsgericht Nr. 7 Barcelona ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Richtlinie 2014/104 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der EU.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 7. April 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass sich die in der Richtlinie vorgesehene Offenlegung von „relevanten Beweismitteln“ auch auf Dokumente beziehe, die derjenige, gegen den sich der Auskunftsantrag richte, unter Umständen neu erstellen müsse, indem er Informationen, Kenntnisse oder Daten, die sich in seiner Verfügungsgewalt befänden, zusammenstelle oder klassifiziere.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

### **Terminänderung!**

Die ursprünglich für

**Donnerstag, den 10. November 2022**

angekündigten

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-510/21 Austrian Airlines (Erstversorgung an Bord eines Flugzeugs)**

zur Haftung wegen unzureichender Erstversorgung nach einem Unfall an Bord

werden zu einem späteren Zeitpunkt verlesen, der derzeit noch nicht feststeht. Wir werden auf den neuen Termin zu gegebener Zeit hinweisen.

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 10. November 2022

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-663/21 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (Flüchtling, der ein schweres Verbrechen begangen hat)**

Aberkennung von Asyl wegen Begehung einer Straftat

Das österreichische Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erkannte einem früher in Syrien beheimateten Staatenlosen den Status des Asylberechtigten zu. Nachdem er in Österreich straffällig geworden war, erkannte es ihm diesen Status wieder ab und erließ eine Rückkehrentscheidung. Zugleich sprach es jedoch aus, dass eine Abschiebung nach Syrien nicht zulässig sei, weil die Gründe, die zur Zuerkennung von Asyl geführt hätten, immer noch gegeben seien.

Das Bundesverwaltungsgericht hob diesen Bescheid auf. Es ging zwar davon aus, dass ein besonders schweres Verbrechen vorliege und der rechtskräftig Verurteilte auch eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle. Es müsse aber eine Güterabwägung vorgenommen werden, bei der die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung den Interessen des Schutzberechtigten am Weiterbestehen des Schutzes durch den Zufluchtsstaat gegenübergestellt werden müssten. Diese Güterabwägung habe im vorliegenden Fall wegen der dem Betroffenen in Syrien drohenden Gefahren zu seinen Gunsten auszufallen. Der Asylstatus dürfe ihm daher nicht aberkannt werden.

Das BFA hat daraufhin eine Amtsrevision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Es ist der Auffassung, dass es zum Schutz der Rechte des Betroffenen nicht erforderlich sei, ihm den Status des Asylberechtigten zu belassen. Vielmehr sei es ausreichend, dass er auf andere Weise vor Abschiebung geschützt sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierzu den EuGH um Auslegung der Anerkennungsrichtlinie 2022/95 sowie der Rückführungsrichtlinie 2008/115 ersucht. Er möchte wissen, ob bei der Aberkennung von Asyl wegen Straftaten eine Güterabwägung durchzuführen ist und ob gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, dessen Abschiebung für unzulässig erklärt wird, eine Rückkehrentscheidung erlassen werden darf (siehe auch [Mitteilung des VwGH](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

#### Weitere Informationen

---

Dienstag, 15. November 2022

**9.00 Uhr!**

### Urteil des **Gerichtshofs (Große Kammer)** in der Rechtssache **C-646/20 Senatsverwaltung für Inneres und Sport**

#### Anerkennung ausländischer nichtgerichtlicher Scheidungen

Eine Deutsch-Italienerin und ein Italiener, die in Deutschland standesamtlich geheiratet hatten, erklärten einige Jahre später gegenüber dem Standesamt von Parma, sich einvernehmlich trennen zu wollen. Nachdem sie diese Erklärung wiederholt bestätigt hatten, stellte das Standesamt Parma ihnen, nach Prüfung bestimmter Voraussetzungen, eine Bescheinigung aus, in der die Scheidung bestätigt wird.

Die geschiedene Ehefrau begehrt nun die Eintragung dieser Scheidung in das deutsche Eheregister.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat vor diesem Hintergrund darüber zu entscheiden, ob die in Italien durch übereinstimmende Erklärungen der Ehegatten vor dem Standesamt erfolgte Beendigung der Ehe ohne weiteres Anerkennungsverfahren im deutschen Eheregister zu beurkunden ist. Dazu hat er den EuGH um Auslegung der sog. Brüssel-IIa-Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen ersucht.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 5. Mai 2022 die Ansicht vertreten, dass es sich vorliegend nicht um eine Privatscheidung handele, sondern um eine Scheidungsentscheidung im Sinne der Brüssel-IIa-Verordnung, die folglich grundsätzlich automatisch anzuerkennen sei.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Dienstag, 15. November 2022

**9.00 Uhr!**

### **Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-680/21 Royal Antwerp Football Club**

UEFA-Nachwuchsspielerregelung

Ein Profifußballspieler, der seine Karriere bei einem israelischen Verein begonnen hatte, und der Royal Antwerp Football Club (RAFC) haben vor dem belgischen Sportschiedsgericht die Nachwuchsspielerregelung der UEFA sowie entsprechende Regelung der Union Royale Belge des Sociétés de Football - Association angefochten, wonach die Vereine eine Mindestzahl an Nachwuchsspielern aufstellen müssen. Ihrer Ansicht nach verstoßen diese Regelungen u.a. gegen die unionsrechtlich garantierte Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie gegen das unionrechtliche Verbot wettbewerbswidriger Absprachen.

Nachdem der belgische Sportgerichtshof ihre Anträge mit Schiedsspruch vom 10. Juli 2020 abgewiesen hatte, haben der Profispieler und der RAFC beim Französischsprachigen Gericht Erster Instanz von Brüssel beantragt, den Schiedsspruch wegen Verstoßes gegen den *ordre public* aufzuheben.

Das genannte Gericht hat vor diesem Hintergrund den Gerichtshof um Auslegung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Arbeitnehmerfreizügigkeit und des Verbots wettbewerbswidriger Absprachen ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

**Weitere Informationen**

---

Mittwoch, 16. November 2022

### **Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-469/20 Niederlande / Kommission**

## Entschädigung für vorzeitige Stilllegung eines Kohlekraftwerks

Die Niederlande hatten am 11. Dezember 2019 ein Gesetz verabschiedet, mit dem die Nutzung von Kohle für die Stromerzeugung ab dem 1. Januar 2030 verboten wurde. Während für vier Kohlekraftwerke ein Übergangszeitraum von vier Jahren vorgesehen wurde, musste das Kraftwerk Hemweg vor dem 1. Januar 2020 stillgelegt werden, wodurch dem Betreiber Verluste entstanden. Nach dem Gesetz vom 11. Dezember 2019 konnte der Betreiber eine Entschädigung für die frühzeitige Stilllegung fordern, und die Regierung vereinbarte mit dem Unternehmen, die Entschädigung auf 52,5 Mio. Euro zu begrenzen.

Die Kommission hat diese Entschädigung auf ihre Vereinbarkeit mit den EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen geprüft. Ohne abschließend dazu Stellung genommen, ob die Maßnahme dem Betreiber einen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern verschafft und somit eine staatliche Beihilfe darstellt, ist sie zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme auf jeden Fall mit dem EU-Binnenmarkt vereinbar wäre. Die Maßnahme werde zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen, ohne den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt übermäßig zu verfälschen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/863](#)).

Die Niederlande haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten. Sie machen u.a. geltend, dass die Kommission zu Unrecht vom Vorliegen eines Vorteils ausgegangen sei. Vielmehr seien nur die Verluste ausgeglichen worden, die Vattenfall entstanden seien.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 17. November 2022

**Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-331/20 P Volotea / Kommission und C-343/20 P easyJet Airline / Kommission**

Staatliche Beihilfen für Fluglinien, die Sardinien anfliegen

Mit [Beschluss vom 29. Juli 2016](#) stellte die Kommission fest, dass die

öffentlichen Fördermittel der Region Sardinien zugunsten ausgewählter Fluglinien (u.a. Volotea, Germanwings und easyJet), die die Flughäfen Cagliari und Olbia bedienen, mit unfairen Wettbewerbsvorteilen verbunden waren und daher gegen das EU-Beihilferecht verstießen. Die Kommission gab Italien auf, die Beihilfen von den Fluglinien zurückzufordern. Außerdem stellte sie fest, dass die beanstandeten Maßnahmen keine Beihilfen an Flughäfen enthielten (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/16/2682](#)).

Volotea, Germanwings und easyJet haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, ohne Erfolg: Mit Urteilen vom 13. Mai 2020 wies das Gericht die Klagen ab. Es stellte u.a. fest, dass die Flughafenbetreiber nicht die Begünstigten der Beihilfe gewesen seien. Vielmehr seien sie nur die Vermittler zwischen der Autonomen Region Sardinien und den Fluglinien gewesen, die somit die staatlichen Beihilfen an sie zurückzahlen müssten (siehe Pressemitteilung [Nr. 59/20](#)).

Generalanwältin Ćapeta hat ihre Schlussanträge, die sie auf Wunsch des Gerichtshofs auf die Prüfung bestimmter Fragen beschränkt hat, am 7. April 2022 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-331/20](#)

[Weitere Informationen C-343/20](#)

---

Donnerstag, 17. November 2022

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-54/21 ANTEA POLSKA u.a.**

Vergabeverfahren – Vertraulichkeit des Inhalts anderer Angebote

Ein Bieter, der bei einem Vergabeverfahren des Staatlichen Wasserwirtschaftsunternehmens Polnische Gewässer nicht zum Zuge kam, hat die Erteilung des Zuschlags an einen anderen Bieter bei der Polnischen Beschwerdekammer angefochten.

Im Rahmen seiner Beschwerde beantragt er u.a. Zugang zu Inhalten des Angebots des Bieters, der den Zuschlag erhalten hatte. Dieser andere Bieter stuft die fraglichen Informationen, wie insbesondere sein

vorgestelltes Arbeitskonzept, jedoch als Geschäftsgeheimnisse ein. Zudem fürchtet er, dass seine Mitarbeiter abgeworben werden könnten, wenn ihre Namen offengelegt würden.

Vor diesem Hintergrund hat die Polnische Beschwerdekammer den Gerichtshof ersucht, die Grenzen der Vertraulichkeit der Informationen zu präzisieren, die von Bietern zusammen mit ihren Angeboten im Rahmen von Vergabeverfahren übermittelt werden.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 12. Mai 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass der öffentliche Auftraggeber, bei dem ein Wirtschaftsteilnehmer beantragt habe, Informationen als vertraulich zu behandeln, prüfen und eingehend begründen müsse, ob es unerlässlich ist, dem Recht dieses Wirtschaftsteilnehmers auf Schutz seiner Informationen Vorrang vor dem Recht der Wettbewerber einzuräumen, von ihnen Kenntnis zu erlangen, um gegebenenfalls die Zuschlagsentscheidung anzufechten.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 17. November 2022

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-238/21 Porr Bau

Abfallbegriff – Aushubmaterial

Verschiedene Landwirte in der Steiermark haben einem Bauunternehmen mitgeteilt, dass sie Interesse an Aushubmaterial hätten, um damit ihre Böden zu verbessern. Nachdem das Unternehmen über geeignete Bauvorhaben verfügte, lieferte es den Aushub an die Landwirte und führte die gewünschten Geländeverbesserungen durch. Zuvor hatte es geprüft, dass es sich um nicht kontaminiertes Aushubmaterial der Qualitätsklasse A 1 handelt, das nach österreichischem Recht für derartige Zwecke verwendet werden darf.

Später hat das Bauunternehmen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung beantragt, festzustellen, dass der Aushub keinen Abfall darstelle. Jedenfalls sei kein Altlastenbeitrag nach dem Altlastensanierungsgesetz zu zahlen.



Die Bezirkshauptmannschaft war anderer Ansicht und stellte fest, dass es sich um Abfall handele. Diese Eigenschaft habe auch durch die Aufbringung auf den Feldern nicht geendet, weil bestimmte Formalkriterien, nämlich Dokumentationspflichten nach dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan nicht eingehalten worden seien.

Das Bauunternehmen hat diesen Bescheid vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark angefochten. Dieses ersucht den Gerichtshof um Auslegung der EU-Abfallrichtlinie. Es möchte wissen, ob die Abfallrichtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, die in dreierlei Hinsicht strenger als die Richtlinie sei.

Generalanwältin Medina hat es in ihren Schlussanträgen vom 22. Juni 2022 für möglich gehalten, dass nicht kontaminierter Bodenaushub von höchster Qualität, den ein Bauunternehmen örtlichen Landwirten zur Verbesserung ihrer Anbauflächen liefert, unionsrechtlich kein „Abfall“ ist (siehe Pressemitteilung [Nr. 109/22](#)).

#### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 17. November 2022

### Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-230/21 Belgische Staat (Verheirateter minderjähriger Flüchtling)

Familienzusammenführung

Die im Libanon lebende Mutter einer Minderjährigen, welche in Belgien als Flüchtling anerkannt wurde, beanstandet vor einem belgischen Gericht, dass ihr ein Visum zur Familienzusammenführung mit ihrer minderjährigen Tochter verwehrt wurde.

Die belgischen Behörden begründeten die Ablehnung damit, dass die minderjährige Tochter nach libanesischem Recht bereits verheiratet sei (wobei diese Ehe in Belgien nicht anerkannt wurde, weil es sich um eine Kinderehe handele) und deshalb nicht mehr zur Kernfamilie ihrer Eltern gehöre.

Das belgische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2003/86 betreffend das Recht auf

Familienzusammenführung.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 16. Juni 2022 die Ansicht vertreten, dass ein Minderjähriger, der sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalte, nicht unverheiratet sein müsse, um als „unbegleiteter Minderjähriger“ angesehen werden zu können und infolgedessen das Recht auf Familienzusammenführung mit seinem Verwandten in aufsteigender Linie ausüben zu können. Die besondere Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen werde durch das Bestehen einer Ehe nicht abgeschwächt.

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 17. November 2022

### **Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-123/21 P Changmao Biochemical Engineering / Kommission**

Antidumpingzoll auf Weinsäure aus China

Der chinesische Hersteller von synthetischer Weinsäure Changmao Biochemical Engineering beanstandet eine Durchführungsverordnung der Kommission von 2018, mit der für die Einfuhr seiner Produkte ein endgültiger Antidumpingzoll in Höhe von 10,1 % beibehalten wurde. Nachdem seine Klage vor dem Gericht ohne Erfolg blieb, verfolgt der Hersteller sein Anliegen weiter im Rahmen eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Generalwältin Ácapeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 17. November 2022

## Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-54/21 OHB System / Kommission

Beschaffung von Galileo-Übergangssatelliten

Die OHB System AG, eine deutsche Gesellschaft für Raumfahrtssysteme, hatte sich bei der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) um einen öffentlichen Auftrag für die Beschaffung von Galileo-Übergangssatelliten beworben. Der Auftrag ging letztlich an die Thales Alenia Space Italia S.p.A. und die Airbus Defence & Space GmbH.

OHB hat diese von der ESA im Namen und im Auftrag der Kommission getroffenen Entscheidungen vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

### Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 26. Mai 2021 hat der Präsident des Gerichts den Antrag von OHG auf Aussetzung der ESA-Entscheidungen zurückgewiesen (siehe Pressemitteilung [Nr. 90/21](#)).

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

